

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Rommerskirchen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2004

- 4. Änderungssatzung vom 19.11.2020 -

Aufgrund der §§ 4 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW 2015, S. 208), der §§ 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NW vom 21.06.1988 (GV NW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl I S. 569) sowie der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) wurde im Wege der Dringlichkeit am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 – 7 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Der Gebührensatz beträgt ab dem 01.01.2021

a)	Grundgebühr	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	60-ltr.-Gefäß	98,00 €	90,00 €
	90-ltr.-Gefäß	139,00 €	125,00 €
	120-ltr.-Gefäß	181,00 €	165,00 €
	240-ltr.-Gefäß	338,00 €	305,00 €
	1.100-ltr.-Gefäß	1.570,00 €	1.420,00 €

b) Leistungsgebühr pro Entleerung

60-ltr.-Gefäß	1,75 €
90-ltr.-Gefäß	2,62 €
120-ltr.-Gefäß	3,50 €
240-ltr.-Gefäß	6,99 €
1.100-ltr.-Gefäß	32,04 €

- (5) Die Gebühr für den grauen Abfallsack (80-ltr. Restmüll) beträgt 4,30 €.
- (6) Für den Austausch der Abfallgefäße wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 17,00 € erhoben.
- (7) Die Gebühr für die zusätzliche Biotonne beträgt:
- | | |
|----------------|---------|
| 120-ltr.-Gefäß | 54,00 € |
| 240-ltr.-Gefäß | 92,00 € |

Artikel 2

§ 8 wird geändert und wie folgt gefasst:

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Rommerskirchen vom 19.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 19.11.2020

Gemeinde Rommerskirchen

gez.

(Dr. Martin Mertens)

Bürgermeister